

/ 57

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 95/76

URTEIL

Verkündet am
31. Januar 1980
Pohl,
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Roxane K [REDACTED],
G[REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED] T[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen,
O[REDACTED]platz [REDACTED], M[REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten



Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 14. November 1972 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1867 geborene Jude Alfred M. wurde am 18. Juni 1942 von seinem Wohnort München nach Theresienstadt deportiert. Dort starb er am 25. Januar 1943. Seine Erben sind seine Enkelinnen Helga Sara M. und die Klägerin. Diese meldete den Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen des Alfred M. am 31. März 1958 namens der Erbengemeinschaft an. Am 3. April 1967 legte die Klägerin den E-Bogen mit Angaben über den Berufsschaden des Erblassers vor.

Durch Bescheid vom 8. Oktober 1970 lehnte die Behörde den Anspruch ab, weil er mangels rechtzeitiger Substantiierung erloschen sei. In den Akten der Behörde ist der Urschrift dieses Bescheids, die keine Rechtsmittelbelehrung enthält, nur eine

getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts eine verwertbare tatsächliche Grundlage bieten und im Falle der Zurückverweisung ein anderes Ergebnis als das des Sachurteils des Revisionsgerichts ausgeschlossen ist (BGH NJW 1954, 150; BGHZ 33, 401; 46, 284; BGH RzW 1977, 79).

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Die Klägerin hat im gerichtlichen Verfahren die Ansicht vertreten, der Anspruch sei entsprechend § 190 a BEG substantiiert. Dabei hat sie den Inhalt und das Eingangsdatum ihrer Schreiben zugrundegelegt, wie sie sich aus den Akten der Entschädigungsbehörde ergeben. Sie hat keine davon abweichenden Behauptungen aufgestellt. Deshalb und weil das Berufungsurteil auf die Akten der Behörde Bezug nimmt, bieten die Tatsachen, die dort durch Urkunden nach §§ 415 bis 418 ZPO bewiesen sind, eine verwertbare tatsächliche Grundlage (§ 561 ZPO, § 209 Abs. 1 BEG) für eine auf die Voraussetzungen des § 190 a BEG beschränkte Prüfung durch das Revisionsgericht. Eine Änderung des beurkundeten, nach § 190 a BEG erheblichen Sachverhalts erscheint ausgeschlossen. Im Falle der Zurückverweisung des Rechtsstreits müßte das Berufungsgericht zum gleichen Ergebnis gelangen wie die nachstehende Sachentscheidung des Revisionsgerichts:

Den Antrag auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen des Erblassers hat die Klägerin im März 1958 namens der Erbengemeinschaft nach § 189 Abs. 1 BEG wirksam, aber ohne Darlegung eines den Anspruch begründeten Sachverhalts gestellt. Deshalb mußten zur Vermeidung des Ausschlusses mit dem Anspruch die in § 190 Nr. 1 bis 4 BEG bezeichneten Angaben bis 31. März 1967 nachgeholt werden (§ 190 a Abs. 1 BEG). Die Darstellung des den Anspruch begründenden Sachverhalts (§ 190 Nr. 2 BEG) erforderte die Angabe eines zeitlich und örtlich bestimmaren Verfolgungshergangs und des daraus erwachsenen Schadens (BGH RzW 1972, 31 Nr. 21). Die Klägerin hätte also bis 31. März 1967

die näheren zeitlichen und örtlichen Umstände vortragen müssen, unter denen der Erblasser einer Erwerbstätigkeit nachgegangen und dann in ihr beschränkt oder aus ihr verdrängt worden ist (vgl. BGH RzW 1978, 228).

Das hat die Klägerin nicht getan. Bis zum 31. März 1967 hatte sie nicht angegeben, ob der am 30. Januar 1933 bereits im 66. Lebensjahr stehende Erblasser vorher und insbesondere danach überhaupt gearbeitet hat und in seiner Erwerbstätigkeit beeinträchtigt worden ist. Am 31. März 1967 war lediglich der D-Bogen (Schaden an Eigentum) mit einer eidesstattlichen Versicherung der Zeugin Hertha M. vorgelegt worden, in der diese die besonders guten Wohnverhältnisse ihres Schwiegervaters, des Gütermaklers Alfred M., schilderte. Erst am 3. April 1967 machte die Klägerin Angaben zum Berufsschaden des Erblassers. Danach ist der mit der Revision weiterverfolgte Berufsschadensanspruch gemäß § 190 a Abs. 1 BEG erloschen (BGH RzW 1971, 562) ohne Rücksicht darauf, aus welchen Gründen die Klägerin die Substantiierungsfrist versäumt hat (vgl. BGH RzW 1975, 184; 1978, 68). Deshalb kann die Klage auch dann keinen Erfolg haben, wenn sie zulässig ist.

Mai

Fuchs

Portmann

Dr. Lang

Gärtner